

## **Satzung über die Benutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen der Stadt Aschersleben**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 2003 (GVBl. LSA, S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23. 9. 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Die Stadt Aschersleben errichtet und betreibt Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung.
- (2) Spiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen und von der Stadt Aschersleben als Spiel- oder Bolzplatz der Stadt Aschersleben ausgewiesen sind.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

- (1) Die Spielplätze und die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren benutzt werden. Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, ist diesen ebenfalls die Nutzung der in Satz 1 genannten Anlagen gestattet. Soweit eine Altersbeschränkung aufgrund der besonderen Gegebenheiten einzelner Spielplätze erforderlich ist, werden diese Beschränkungen auf den Spielplätzen durch entsprechende Hinweisschilder bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten für die Benutzung der Spielplätze werden ebenfalls über die Hinweisschilder geregelt.
- (2) Die Benutzung der Bolzplätze und der auf den Bolzplätzen aufgestellten Spiel- und Sportgeräte ist nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet. Altersmäßige Beschränkungen der Benutzung werden durch entsprechende Hinweisschilder geregelt.
- (3) Die Öffnungszeiten von nicht dauernd geöffneten Spiel- und Bolzplätzen werden von der Stadt Aschersleben nach Bedarf festgelegt und auf den Spiel- und Bolzplätzen entsprechend durch Hinweisschilder bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Ordnungsvorschriften**

Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere nicht gestattet:

1. das Nutzen der Spiel- und Bolzplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen,
2. das Nutzen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten,
3. das zweckfremde Nutzen von Turn-, Spiel- und Sportgeräten,
4. das Verrichten der Notdurft,
5. Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, wenn dies durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich verboten ist,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
7. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist,
9. Musikwiedergabegeräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Personen gestört werden können, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
10. Wegesperrungen zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
11. Personen zu belästigen oder zu behindern,
12. jede Verunreinigung und die Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
13. der Konsum von alkoholischen Getränken sonstigen berauschenden Mitteln und Tabakwaren.

## § 4

### Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdende und nicht satzungsgemäße Benutzung der Spiel- oder Bolzplätze sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte, entstehen.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer der Spiel- und der Bolzplätze selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Nr. 1 Spiel- oder Bolzplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen benutzt,
  2. entgegen § 3 Nr. 2 Spiel- oder Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten benutzt,
  3. entgegen § 3 Nr. 3 Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdend benutzt,
  4. entgegen § 3 Nr. 4 auf Spiel- oder Bolzplätzen seine Notdurft verrichtet,
  5. entgegen § 3 Nr. 5 Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze betritt,
  6. entgegen § 3 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze verändert oder aufgräbt und außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
  7. entgegen § 3 Nr. 7 Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  8. entgegen § 3 Nr. 8 Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  9. entgegen § 3 Nr. 9 Musikwiedergabegeräte in einer Weise benutzt, dass andere Personen gestört werden können oder in anderer Weise störenden Lärm erzeugt,
  10. entgegen § 3 Nr. 10 Wegesperren beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
  11. entgegen § 3 Nr. 11 Personen auf Spiel- oder Bolzplätzen belästigt oder behindert,
  12. entgegen § 3 Nr. 12 Spiel- und Bolzplätze verunreinigt und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert,
  13. entgegen § 3 Nr. 13 auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen der Stadt Aschersleben vom 26. 11. 1997 außer Kraft.

Aschersleben, den 23. 9. 2003

Michelmann  
Oberbürgermeister